

Tiefseeschleppnetzfisherei und die Zukunft: Der Weg zu einem Moratorium

Die Tiefseeschutzkoalition (*Deep Sea Conservation Coalition, DSCC*) setzt sich ein für den Erhalt der Biodiversität in der Hohen See und für den Schutz vor der derzeitigen unselektiven und zerstörerischen Fischereipraxis. Eines der Ziele ist es, die UN-Generalversammlung (UNGA) dazu zu bewegen, ein Moratorium der Grundsleppnetz-fischerei in der Tiefsee auszusprechen, solange keine juristisch verbindlichen Maßnahmen für eine effektivere Unterschutzstellung und Verwaltung dieser Fischerei existiert und der dauernde Schutz der Biodiversität in der Hohen See entwickelt, eingerichtet und durch die globale Staatengemeinschaft beschlossen wurde.

Moratorium

Moratorien sind per Definition eine zeitlich begrenzte Aufhebung der Erlaubnis von Aktivitäten. In vorliegendem Fall dient ein Moratorium als ein zeitliches Verbot der Bodenschleppnetzfisherei, solange

- bis das Ausmaß der Arten- und Habitatvielfalt, wie auch die Variabilität der Fischpopulationen in der Tiefsee untersucht wurden und die Verletzlichkeit dieser Meeresregionen durch die Tiefseefischerei genauer belegt ist
- bis umsetzbare juristische Abkommen für den Erhalt und zum Schutz der Biodiversität in der Hohen See verfasst und umgesetzt werden. Diese Abkommen sollen im Einklang sein mit dem UN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS¹), dem „UN Fish Stocks Agreement“ (FSA²) aus dem Jahr 1995, dem „UN FAO Compliance Agreement“ (1993³), dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (CBD⁴), dem „UN FAO Code of Conduct for Responsible Fisheries“⁵ sowie allen anderen relevanten Rechtsübereinkommen.
- bis adäquate Maßnahmen ergriffen wurden, die illegale, ungemeldete und unregulierte (IUU) Fischerei außerhalb der verbindlichen internationalen Übereinkommen wirksam zu bekämpfen.

Rechts:
Grundsleppnetz auf
einer Winde, Neuseeland
1990.

Anwendungsbereich

Das Moratorium bzw. Stillhalteabkommen soll für alle Fischerei mit Grundsleppnetzen oder anderen geschleppten, grundnahen Netzgeräten in der Tiefsee gelten. Die Regierungen sind angehalten, einen sofortigen Stopp der Grundsleppnetz-fischerei zu bewirken. Dieser gilt sowohl für Schiffe der eigenen Nationalität als auch für die Schiffe, die unter ihrer

Flagge fahren oder andersartig lizenziert worden sind, solange bis die Bedingungen für eine Aufhebung durch die Staatengemeinschaft erfüllt worden sind.



Foto: © Greenpeace

Implementierung

Das Moratorium sollte sechs bis zwölf Monate nach der Beschlussfassung der Resolution durch die UNGA in Kraft treten. Dies sollte den Staaten genügend Zeit geben, entsprechende Gesetze und Richtlinien zu erlassen und die Bedingungen für das Moratorium umzusetzen. Es bietet ebenfalls genügend Zeit, die Fischereiflotten und -methoden entsprechend umzustellen.

Durchsetzbarkeit

Auch wenn Gesetze immer wieder gebrochen werden, sollte dies nicht gegen ihre Einführung sprechen. Wenn ein Moratorium effektiv funktionieren soll, müssen die Staaten und regionalen Fischereiorganisationen (RFMOs) sich für ein Nichteinhalten der Bestimmungen vorzeitig wappnen. Strafmaßnahmen für die Umsetzung des Moratoriums könnten sich an den bereits existierenden Regeln internationaler Abkommen orientieren, beispielsweise dem UN FAO „International Plan of Action on Illegal, Unreported and Unregulated fishing“⁶.

Maßnahmen, die die Staaten ergreifen können, um die Einhaltung der Bestimmungen zu sichern, sind unter anderem

- Fischereifahrzeugen und ihren Eigentümern/Betreibern, die das Moratorium für die Hohe See nicht einhalten, das Fischen (geltend für alle Fischereimethoden und Spezies) innerhalb der EEZ oder in Gebieten, in denen RFMOs existieren zu untersagen (z.B. mit Hilfe von Schwarzen Listen für Fischereifahrzeuge und Betreiberfirmen);
- EEZ-Fischereilizenzen nicht an Fischereifahrzeuge zu vergeben, die Tiefsee-Grundschieppnetz-fischerei (TSGF) betreiben. Bedingung für die Vergabe einer Lizenz könnte zusätzlich oder ergänzend der Verzicht auf diese Fischereipraxis sein;
- Monitoring-Systeme für die Schiffe vorzuschreiben, die eine Lizenz für die Fischerei auf der Hohen See besitzen, um die Staaten in die Lage zu versetzen, zwischen Schiffen, die auf der Hohen See fischen und solchen, die ausschließlich in der EEZ operieren, zu unterscheiden;
- eine Gesetzgebung zu beschließen, die den Staatsangehörigen des jeweiligen Staates das Ausflagen zum Zwecke der Umgehung des Moratoriums untersagt;
- die Häfen für Schiffe, die den Bestimmungen zuwiderhandeln oder die unter der Flagge von Staaten fahren, die den Bestimmungen zuwiderhandeln, zu schließen und/oder intensive Kontrollmaßnahmen in den Häfen durchzuführen, wenn Schiffe eines Verstoßes verdächtigt werden, ggf. basierend auf den internationalen zwischenstaatlichen Hafenstaatenvereinbarungen der „Port-state Enforcement Agreements“;
- das Umladen von Arten der offenen See, die mit Grundschieppnetzgeräten gefangen werden können, zu verbieten;

- den Verkauf von Fisch und Fischprodukten der wichtigsten Tiefseearten, die mit Grundschieppnetzen gefischt werden, zu unterbinden (speziell Granatbarsch, Alfonsino, Rundnasen-Grenadierfisch und Blauleng), wenn nicht durch Zertifizierungen nachgewiesen wird, dass diese Produkte aus einer genehmigten Fischerei innerhalb der EEZ stammen;
- wenn nötig neue Gesetze zu beschließen, die eine effektive Kontrolle der Staatsangehörige des jeweiligen Staates, die in der Fischerei tätig sind, ermöglichen, besonders außerhalb der nationalen Jurisdiktion;
- der Austausch, das Sammeln und die Veröffentlichung von Informationen über Fischereifahrzeuge und Unternehmen, die in der Schleppnetz-fischerei aktiv sind (einschließlich der Betreiber, Kapitäne und Nutznießer solcher Fischereifahrzeuge, und derjenigen Unternehmer, die für solche Fischereifahrzeuge Bankdienstleistungen, Versicherungen oder andere Dienstleistungen erbringen), um geeignete Maßnahmen gegen diese Unternehmen zu ergreifen;
- die Kooperation mit Küstenstaaten und die Teilnahme an entsprechenden regionalen Managementvereinbarungen, um sicherzustellen, dass alle Staaten die nötigen Kapazitäten haben, um ihre Küsten- und EEZ-Fischereien adäquat zu kontrollieren und zu managen, sowie die Übereinstimmungen mit den internationalen Regulierungen zu sichern.

Dauer

Das Moratorium der Tiefseebodenschleppnetz-fischerei sollte in Kraft bleiben, bis die Staaten weitgehende Schritte eingeleitet haben. Dabei sollten die Staaten diese Maßnahmen, seien sie individueller, regionaler oder internationaler Art, unter der Führung der UNGA und der internationalen Gemeinschaft durchführen, um Maßnahmen sowohl zu etablieren als auch effektiv zu realisieren, um die Fischerei auf eine nachhaltige, gerechte und auf dem Vorsorgeprinzip beruhende Weise zu betreiben.

Zwei essentielle Bedingungen, um das Moratorium aufzuheben, sind:

1) das Vorhandensein von adäquaten Informationen, die wissenschaftlich fundierte Fischerei-Managemententscheidungen ermöglichen, um die Fischerei in Einklang mit den Anforderungen an den Erhalt der Biodiversität und des Vorsorgeprinzips zu bringen und eine nachhaltige Fischereiwirtschaft im Rahmen ökosystembasierter Fischereipolitik zu betreiben.

Im speziellen fehlen jedoch Informationen über:

- a) das Maß der Biodiversität im Bereich von Unterwasserbergen, Tiefseekorallenvorkommen und anderen Strukturen und Ökosystemen;
- b) die Empfindlichkeit dieser Strukturen und Ökosysteme gegenüber der Fischerei;
- c) die Art und das Ausmaß der bis jetzt durch die Fischerei verursachten Schäden.
- d) die Beziehungen zwischen Tiefseestrukturen/Ökosystemen und pelagischen und wandernden Arten,



Foto: NOAA und MBARI

Eine Seespinne am Davidson Seamount vor der Küste von Kalifornien, USA.

und e) die Wechselwirkung von Kontinentalschelf-Ökosystemen mit dem Ökosystem der offenen See.

Zusätzliche wissenschaftliche Forschung ist nötig, um zu ermitteln, bis zu welchem Grad Tiefseearten fischereilich genutzt werden können und unter welchen Bedingungen dies zu geschehen hat. Hydrographische Kartierung ist ebenso nötig wie biologische Probenahme, um eine vorausschauende Ausweisung von Gebieten mit Vorkommen von Tiefseekorallen, Schwämmen oder anderen Spezies die Strukturen bilden und empfindlich auf Grundschieppnetzfisherei reagieren, durchführen zu können. Diese Daten bilden die Grundlage für eine verbesserte Verwaltung dieser Gebiete.

2) Die Schaffung von Strukturen für eine „Global oceans governance“ und ein funktionierendes Fischereimanagement. Diese müssen mit adäquaten Kompetenzen ausgestattet sein, um erforderliche Maßnahmen durchführen zu können und ein nachhaltiges Management der Tiefseefischerei auf der Hochsee zu gewährleisten. Dies schließt die Schleppnetzfisherei und den Schutz der Biodiversität vor den schädlichen Einflüssen der Fischerei ein.

Es sollten rechtlich bindende Vereinbarungen beschlossen, eingeführt und durchgesetzt werden, die

im Einklang sind mit dem Vorsorgeprinzip, dem Schutz der Biodiversität und den Vorkehrungen des Fischereimanagements existierender Abkommen wie UNCLOS, FSA, CBD und dem UN FAO Code of Conduct for Responsible Fisheries.

Ein Erreichen der Aufmerksamkeit bei allen internationalen Organisationen und Gremien, die entweder die Kompetenz oder ein Interesse am Management der Biodiversität der Tiefsee haben, ist wichtig. Da die FAO in erster Linie gegründet wurde, um die Ausbeutung von natürlichen Ressourcen zu regeln, ist ihre Rolle, wenn auch wichtig, auf Fragen des Fischereimanagements beschränkt. Ein gutes Fischereimanagement ist aber nur ein Element von vielen, um den Schutz der artenreichen Ökosysteme der Tiefsee zu gewährleisten.

Die UN Division for Oceans Affairs and the Law of the Sea (DOALOS), oder eine task force unter ihrer Schirmherrschaft wäre der am besten geeignete Weg, ein leistungsfähiges Hochsee-Management durchzuführen.

Zusammenfassung

Der schwerwiegende und zerstörerische Konflikt zwischen den Anforderungen des Schutzes der Biodiversität und den Interessen der Tiefseefischerei macht schnelles Handeln durch die UNGA noch in diesem Jahr notwendig. Ein Moratorium der Bodenschleppnetzfisherei auf der Hohen See würde einen sofortigen Schutz für den außerordentlich reichen, sehr verletzlichen und immer noch fast unbekanntem Artenreichtum der Tiefsee bedeuten.

ANMERKUNGEN

1. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Montego Bay, 10. Dezember 1982. Inkrafttreten am 16. November 1994. Volltext unter: http://www.un.org/Depts/los/convention_agreements/texts/unclos/closindx.htm
2. 1995 UN Fish Stocks Agreement (FSA). Übereinkommen für die "Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks, 1995". Volltext unter: http://www.un.org/Depts/los/convention_agreements/convention_overview_fish_stocks.htm
3. Das 'Compliance Agreement' bezieht sich auf das 1993 "FAO Agreement to Promote Compliance with International Conservation and Management Measures by Fishing Vessels on the High Seas". Volltext unter: <http://www.fao.org/DOCREP/MEETING/003/X3130m/X3130E00.HTM> - Contents
4. Das "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" (CBD) wurde unter

- Federführung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) initiiert und trat am 29. Dezember 1993 in Kraft. Volltext unter: <http://www.biodiv.org/convention/articles.asp>
5. Der "UN FAO Code of Conduct for Responsible Fisheries" wurde auf der 28ten FAO-Sitzung am 31. Oktober 1995 angenommen. Volltext unter: http://www.fao.org/documents/show_cdr.asp?url_file=/DOCREP/005/v9878e/v9878e00.htm
 6. Der "UN FAO International Plan of Action on Illegal, Unreported and Unregulated (IUU) fishing" wurde durch das FAO-Council auf der 120ten Session im June 2001 bestätigt. Volltext unter: http://www.fao.org/documents/show_cdr.asp?url_file=/DOCREP/003/y1224e/y1224e00.HTM

Eine elektronische Version dieses Dokuments (mit Hyperlinks zu allen angegebenen Websites) findet sich unter: http://www.savethehighseas.org/pubs_coalition.cfm

DSCC



© 'Inspiriert von der Tiefsee' von Hilary Tranter

DSCC: Für ein Moratorium bevor es zu spät ist

Die Tiefseeschutz-Koalition (*Deep Sea Conservation Coalition, DSCC*) – ein Zusammenschluss von mehr als 40 NGOs und Millionen Mitgliedern in vielen Ländern weltweit – setzt sich für ein Moratorium der Grundschleppnetzfischerei auf der Hohen See ein. Mehr Informationen über die Koalition finden Sie unter: www.savethehighseas.org